

Bewirtschaftungsweisungen für Kleinpflanzgärten

Gestützt auf die „Gemeindeordnung“ der Ortsgemeinde Balgach sowie auf das „Nutzungsreglement der Ortsgemeinde Balgach“ erlässt der Ortsverwaltungsrat folgende Bestimmungen als „Bewirtschaftungsweisungen für Kleinpflanzler“:

- 1. Ausmasse Riethütte / Bauten:** Die Grundfläche einer Riethütte darf maximal 3 x 3 Meter betragen. Bei einer bestehenden Hütte (Stichtag 1.1.2007) wird eine abweichende Länge und Breite bis zu einer maximalen Grundfläche von 10 m² toleriert. Der Strassenabstand beträgt 2 m. Die Firsthöhe beträgt maximal 2,5 m. Der minimale Abstand zur Parzellengrenze (Pflanzteilgrenze) beträgt 1,5 m. Bauten und Einrichtungen (Pergola, Treibhäuser, Cheminée) dürfen bis maximal 12 m ab der Strassengrenze erstellt werden, damit das „Pflügen und Fräsen“ durch die Ortsgemeinde gewährleistet ist (dies gilt auch für ungepflügte Pflanzteile). Für die Pflanzteile Nr. 61a bis 71a und 61b bis 64b gilt ein erweiterter Abstand von 15 m ab Strassengrenze (schmalere Pflanzteile, gleiche ungepflügte Fläche).

Die genannten Abstände gelten sinnesgemäss auf für die nachfolgenden Bauten der Ziffern 2 bis 8.

- 2. Sitzplatz:** Ein gedeckter Sitzplatz muss direkt an die Hütte angebaut werden. Er darf das Ausmass der Hüttenbreite von maximal 3 m nicht überschreiten und darf maximal 2,5 m lang sein. Bei einer bestehenden Hütte wird eine abweichende Länge und Breite bis zu einer maximalen Gesamtgrundfläche von 7,5 m² toleriert. Beim gedeckten Sitzplatz müssen mindestens zwei Seiten vollständig offen sein.
- 3. Vordach:** Das Vordach auf allen Seiten der Hütte und des allfälligen gedeckten Sitzplatzes darf maximal 60 cm betragen.
- 4. Treibhaus:** Das Aufstellen eines Treibhauses ist erlaubt, die Grundfläche darf maximal 25 m² betragen. Es darf nur für den Anbau von Pflanzen benützt werden.
- 5. Pergola ohne Dach:** Das Aufstellen einer freistehenden Pergola ist erlaubt, die Grundfläche darf maximal 12 m² betragen. Zwei Seiten müssen vollständig offen gelassen werden. Rankende Pflanzen wie Reben sind erlaubt.
- 6. Pergola mit Dach:** Eine freistehende Pergola mit Dach ist nur erlaubt, wenn die Hütte auf dem gleichen Pflanzteil keinen Sitzplatz aufweist. Die Grundfläche darf nicht grösser als 8 m² sein. Zwei Seiten müssen vollständig offen gelassen werden.
- 7. Feuergelegenheit in der Hütte:** Feuerungen jeglicher Art sind in der Hütte verboten. Es werden keine Ausnahmen toleriert.
- 8. Grillstelle/Gartencheminée im Freien:** Eine Grillstelle bzw. ein Cheminée im Freien ist erlaubt. Die maximale Grundfläche darf 1,5 m² nicht überschreiten. Aus Brandschutzgründen soll ein Kaminhut für Funkenabweisung und ein Sicherheitsabstand von mindestens 3 m zu Gebäuden oder brennbarem Material eingehalten werden.
- 9. Allgemeine Ordnung:** Auf dem Pflanzteil dürfen keine Installationen für Wasser, Strom, Gas, Verbrennungsanlagen usw. erstellt werden. Es dürfen keine Satellitenempfänger montiert werden. Mit Ausnahme von Komposthaufen sind jegliche Ablagerungen untersagt. Der Pächter ist für Ruhe und Ordnung im Bereich seines Pflanzteils selber zuständig. Es dürfen ausschliesslich trockene, natürliche Feld- und Gartenabfälle im Freien verbrannt werden. Dabei darf nur wenig Rauch entstehen, so dass die Nachbarn nicht übermässig gestört werden. Aus Rücksicht auf die Nachbarn ist das Verbrennen auf ein Minimum zu reduzieren. Anlaufstelle für Fragen und Klagen im Zusammenhang mit dem Verbrennen ist die Politische Gemeinde Balgach. Es dürfen keinerlei Abfälle

irgendwelcher Art aus Haushalt, Garten, Feld oder Wald zur Verbrennung oder Deponierung von ausserhalb herbei geführt werden.

Das Arbeiten mit Motoren ist an Sonn- und allgemeinen Feiertagen untersagt. Ebenso muss eine Ruhezeit an Werktagen zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr eingehalten werden.

Der Pächter hat für regelmässige Bewirtschaftung zu sorgen und Verunkrautung zu vermeiden. Ungeziefer muss bekämpft werden.

- 10. Wasserbezug:** Das erforderliche Wasser kann von den vorhandenen Brunnen bezogen werden, ein Bezug mit Gartenschlauch ist verboten.
- 11. Gehölz:** Hochstämmige Bäume, Lebhäge und feuerbrandanfällige Zierpflanzen dürfen nicht gepflanzt werden. Für niederstämmige Bäume und Sträucher gilt ein minimaler Abstand zur Pflanzteilgrenze von 1,5 m. Sie dürfen nicht höher als 3 m wachsen gelassen werden, höheres Gehölz muss zurück geschnitten werden.
- 12. Zäune:** Zäune dürfen nur bis 12 m ab Strassengrenze (im überbaubaren Teil) erstellt werden. Die Höhe beträgt maximal 90 cm.
- 13. Terrainveränderungen:** Vom Pflanzteil darf kein Erdmaterial abgetragen und abtransportiert oder zugeführt werden. Es dürfen keine Terrainveränderungen (Auffüllung, Aushub, Umschichtungen) auf dem Pflanzteil vorgenommen werden. Das Anlegen eines Weihers ist nicht gestattet.
- 14. Pflügen und Fräsen: Das Pachtland muss bis spätestens 15. November vollständig abgeräumt sein.** Ab diesem Zeitpunkt wird das Pflügen und Fräsen der Gärten durch die Ortsgemeinde organisiert und zu Selbstkosten dem Pächter weiter verrechnet. Es wird die ganze Pachtfläche in Rechnung gestellt. Der Ortsverwaltungsrat bestimmt den „Pflügabstand“ (ab Strassenrand gemessen).
- 15. Tiere:** Tierhaltung jeglicher Art ist nicht gestattet.
- 16. Unterpacht:** Eine Unterpacht oder ein Abtausch des gepachteten Pflanzteils ist nicht gestattet. Ausnahmen können vom Ortsverwaltungsrat bewilligt werden.
- 17. Versetzung der Hütte:** Sofern die Ortsgemeinde eine Neueinteilung vornimmt, müssen für die Hütte am neuen Standort die neuen „Bewirtschaftungsweisungen für Kleinpflanzer“ eingehalten werden. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Kosten, wenn die Hütte durch die Neueinteilung verschoben und Pflanzen versetzt werden müssen. Die Neueinteilung muss durch den Ortsverwaltungsrat mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.
- 18. Zuständigkeit:** Der Ortsverwaltungsrat bestimmt die für die Betreuung der Pflanzteile zuständige Person. Zurzeit ist dies Herr Jakob Ritz-Dörig, Siedlung Eichhof, 9436 Balgach, Telefon 071 722 51 55.
- 19. Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsweisungen:** Das Nichteinhalten dieser Weisungen wird geahndet. Wer diese Weisungen nicht einhält, wird mündlich und schriftlich ermahnt und muss mit der vorzeitigen Kündigung des Pachtverhältnisses rechnen, sofern der verlangte Zustand nicht innert einer angemessenen, schriftlich mitgeteilten Frist hergestellt wird. Die angesetzte Frist ist endgültig und wird nicht verlängert.

Balgach, den 1. Januar 2012

ORTSGEMEINDE BALGACH
Im Namen des Ortsverwaltungsrates:
Der Präsident: Albert Weder
Der Schreiber: Gery Sutter

Diese Bewirtschaftungsweisungen gelten als integrierender Bestandteil des Pachtvertrages